## FLÜCHTLINGSRAT BERLIN e.V.

## Menschenrechte kennen keine Grenzen



Flüchtlingsrat Berlin e.V.
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin
Tel: (030) 22 47 63 11
Fax: (030) 22 47 63 12
buero@fluechtlingsrat-berlin.de
www.fluechtlingsrat-berlin.de

## **Stand 15. April 2022**

Dieser Text als pdf

#### Inhalt

- 1. Der Kriegsflüchtlingsstatus: Personenkreis und Aufenthaltsrecht
- 2. Der Kriegsflüchtlingsstatus für Drittstaatangehörige mit Aufenthaltstitel der Ukraine
- 3. Fragen zum Kriegsflüchtlingsstatus: Schreiben des BMI vom 14.03.2022
- 4. Kriegsflüchtlinge mit Unterkunft in Berlin: Online-Registrierung beim Berliner Landesamt für Einwanderung LEA
- 5. Kriegsflüchtlinge ohne Unterkunft: Persönliche Registrierung im UA-TXL des LAF und Verteilung auf andere Bundesländer
- 6. Update Registrierung im UA-TXL des LAF und Registrierung LEA
- 7. Einreise und visafreier Aufenthalt
- 8. Ankommen am HBF oder ZOB Berlin
- 9. Aufenthaltserlaubnis zur Erwerbstätigkeit, zur Ausbildung, zum Sprachkurs und zum Studium
- 10. Asylantrag
- 11. Sozialhilfe nach AsylbLG
- 12. Sozialhilfe für Drittstaatsangehörige
- 13. Krankenversicherung und medizinische Versorgung
- 14. Weitere Themen (Konto, Schule, Kita, UMF, Schwangerschaft, Sprachkurse, WBS u.a.)
- 15. Dokumente und Materialien
- 16. Spenden, Wohnraumvermittlung, Engagement
- 17. Wortlaut des EU-Beschlusses Personen, für die der vorübergehende Schutz gilt

### 1. Der Kriegsflüchtlingsstatus: Personenkreis und Aufenthaltsrecht

Am 04.03.2022 hat die EU eine Aufnahmeregelung für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine beschlossen: <u>Durchführungsbeschluss EU 2022/382</u>, auf <u>deutsch</u> und <u>englisch</u> und in <u>weiteren EU Sprachen</u> verfügbar, leider nicht auf ukrainisch und russisch verfügbar. Ganz unten in diesem Text steht der wichtigste Teil des auch für Deutschland verbindlich geltenden EU-Beschlusses auf deutsch. Am 21.3 hat die EU ergänzend Leitlinien zur Umsetzung des Beschlusses 2022/383 veröffentlich.

Der Aufenthaltsstatus der Kriegsflüchtlinge richtet sich nach der <u>Richtlinie 2001/55 EG</u>, die nach den Balkankriegen entstand und seitdem nie angewandt wurde. Sie erhalten ohne Asylverfahren ei-

ne Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG, die ein unbeschränktes Recht auf Arbeit beinhaltet. In Deutschland soll die Aufenthaltserlaubnis vorerst für zwei Jahre erteilt werden.

Bei Bedürftigkeit besteht **Anspruch auf Sozialhilfe und medizinische Versorgung** nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§ 1 Abs. 1 Nr. 3a AsylbLG), dazu weiter unten.

Es erfolgt eine **bundesweite Verteilung** wie bei Asylbewerbern. Menschen, die privat untergekommen sind, bleiben laut <u>Schreiben des BMI vom 5.03.2022</u> davon ausgenommen. Die Berliner Ausländerbehörde LEA verlangt dafür allerdings den Nachweis einer **Anmeldung beim Bürgeramt**, mehr dazu weiter unten. Es wird eine Wohnsitzauflage geben, die den Regelungen für Personen mit Flüchtlingsschutz (§ 12a AufenthG) entspricht.

Da die Kriegsflüchtlinge sich nach der <u>Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung</u> vom 7.3.2022 vorerst bis zum 31.08.2022 (die VO <u>wurde entsprechend verlängert</u>) legal **visumsfrei aufhalten** dürfen, erfolgt die Verteilung vorerst **freiwillig**. Kriegsflüchtlinge können sich vorerst auch selber ihren Wohnort aussuchen. Man sollte sich möglich umgehend beim Bürgeramt anmelden, um am Wunschort bleiben zu können, dazu weiter unten.

Anders als bei Asylsuchenden besteht keine Pflicht zum Leben in einer Sammelunterkunft. Geflüchtete ohne Unterkunft haben **Anspruch auf Unterbringung** durch die zuständige Sozialbehörde, die z.B. in einer Notunterkunft einem Hostel, einer Flüchtlingsunterkunft erfolgen kann. In Berlin können Geflüchtete ohne Unterkunft darauf verwiesen werden, sich im **Ankunftszentrum Flughafen Tegel** auf andere Bundesländer verteilen zu lassen, wo ihnen dann eine Unterkunft zugewiesen wird, dazu weiter unten.

Wir raten Kriegsflüchtlingen (im Regelfall auch Drittstaatern) vom **Asylantrag** ab, weil dies zum Arbeitsverbot, zur Einweisung in Sammelunterkünfte und bei Ablehnung zu erheblichen aufenthaltsrechtlichen Nachteile führt (§ 10 AufenthG), mehr dazu weiter unten.

## 2. Der Kriegsflüchtlingsstatus für Drittstaatangehörige mit Aufenthaltstitel der Ukraine

## Drittstaatsangehörige mit ukrainischen Familienangehörigen

Die von der EU beschlossene <u>Regelung</u> schließt in Artikel 2 zunächst **Drittstaatsangehörige** ein, die **Familienangehörige von Ukrainer\*innen** sind. Dazu zählen Ehepartner, unverheiratet eheähnlich zusammenlebende getrennt- und gleichgeschlechtliche Partner, minderjährige Kinder sowie im Familienverband lebende finanziell oder durch Pflegebedürftigkeit usw. abhängige weitere Familienangehörige von Ukrainer\*innen (Wortlaut an Schluss dieses Textes).

Zu Nachweis einer dauerhaften **getrennt- oder gleichgeschlechtlich Beziehung unverheirateter Partner** verweist das BMI auf <u>Nummer 3.1.5.3 der Anwendungshinweise des BMI</u> zu einer ähnlichen Regelung im 2021 geänderten FreizügG/EU.

Nicht explizit im EU-Beschluss genannt sind Drittstaatsangehörige mit einem **minderjährigen ukrainischen Kind**. Diese fallen aber nach Sinn und Zweck des EU-Beschlusses unter den Kriegsflüchtlingsstatus. Da jedenfalls das Kind den Status beanspruchen kann, haben die Eltern einen Duldungsgrund, woraus sich der Kriegsflüchtlingsstatus gemäß Schreiben des BMI vom 14.03.2022 ergibt.

Nach dem Wortlaut des EU-Beschlusses ist unklar, ob sich auch der den Kriegsflüchtlingsstatus vermittelnde **ukrainische Familienangehörige** in Deutschland aufhalten muss. Die betrifft etwa die aus der Ukraine geflohene **vietnamesischen Ehefrau** eines kämpfenden **ukrainischen Soldaten**. Man kann in diesem Fall aber auch von einer Unzumutbarkeit der sicheren und **dauerhaften Rückkehr** ins

Herkunftsland ausgehen, woraus sich dann ein Anspruch auf den Kriegsflüchtlingsstatus ergeben würde (dazu weiter unten).

#### Drittstaatsangehörige mit ukrainischem Flüchtlingsstatus

Die von der EU beschlossene <u>Regelung</u> schließt in Artikel 2 in der Ukraine mit Flüchtlingsschutz und mit subsidiärem Schutz als Flüchtlinge anerkannte Drittstaatsangehörige ein.

#### Drittstaatsangehörige mit Abschiebehindernis oder Duldungsgründen

Die von der EU beschlossene Regelung schließt in Artikel 2 darüber hinaus auch Drittstaatsangehörige, die einen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel der Ukraine besitzen und "nicht unter sicheren und dauerhaften Bedingungen in ihr Herkunftsland zurückzukehren können" (Wortlaut an Schluss dieses Textes).

Laut Schreiben des BMI vom 14.03.2022 ist eine Rückkehr Drittstaatsangehöriger in ihr Herkunftsland insbesondere dann als unzumutbar anzusehen, wenn ein **Abschiebehindernis** im Sinne der §§ 60 Abs. 5 oder 7 oder ein **Duldungsgrund** im Sinne von 60a AufenthG vorliegt. Hierbei sind die Verhältnisse im Herkunftsland (Krieg, fehlende Überlebensmöglichkeit, fehlende med. Versorgung) als auch tatsächliche Unmöglichkeit einer Abschiebung (fehlende Papiere, fehlende Aufnahmebereitschaft des Herkunftslandes sowie gesundheitliche (Reiseunfähigkeit) sowie familiäre Gründe (Art. 6 Grundgesetz) zu berücksichtigen.

Im Ergebnis ist dann anders als sonst **keine Duldung**, sondern der Kriegsflüchtlingsstatus in Form einer **Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis** nach § 24 AufenthG zu erteilen.

Die Prüfung des **Abschiebehindernis**ses für die Erteilung des Kriegsflüchtlingsstatus erfolgt jedoch nicht in einem Asylverfahren, sondern in eigener Zuständigkeit der Ausländerbehörde. Im Rahmen dieser Prüfung muss die Ausländerbehörde gemäß § 72 Abs. 2 AufenthG zwingend im behördeninternen Verfahren zunächst eine Stellungnahme des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge **BAMF** einholen.

## Rückkehr in Würde – weitere Drittstaatsangehörige

Der Maßstab des EU-Beschlusses für die Erteilung des Kriegsflüchtlingsstatus an Drittstaatsangehörige, die "nicht unter sicheren und dauerhaften Bedingungen in ihr Herkunftsland zurückzukehren können" geht deutlich über die genannten Gründe nach §§ 60 und 60a AufenthG hinaus.

Maßgeblich sind dabei das Ausmaß der *Bindungen an die Ukraine* (Dauer des Aufenthalts und Maß der Integration in der Ukraine usw.) einerseits und die Möglichkeit einer "*Rückkehr in Würde*" (Aufbau einer sozialen Existenz, Zugang zu Arbeit, sichere Lebensverhältnisse usw.) in das Herkunftsland andererseits.

 Hierzu ist in den n\u00e4chsten Tagen ein Schreiben mit weiteren Anwendungshinweisen des BMI zu erwarten.

## Antragsverfahren für Drittstaatsangehörige

Drittstaater ohne ukrainische Staatsangehörigkeit sollten zunächst versuchen, den Kriegsflüchtlingsstatus nach § 24 AufenthG zu beantragen. Für die Antragstellung können sie die Online-Antragstellung des LEA für Kriegsflüchtlinge nutzen (dazu weiter unten).

Wenn die o.g. Voraussetzungen als Familienangehöriger oder als in der Ukraine anerkannter Flüchtling oder dort subsidiär Schutzberechtigter nicht erfüllt sind, muss das LEA dann in einem individuellen Verfahren die Zumutbarkeit der Rückkehr ins Herkunftsland prüfen.

Der Online-Antrag beim LEA ist in Berlin auch notwendig, um ggf. Sozialleistungen nach AsylbLG zu erhalten. Voraussetzung für den Verbleib in Berlin ist mittlerweile auch eine nachhaltige Wohnmöglichkeit oder ein Arbeitsangebot, siehe dazu weiter unten.

Wer nicht sicher ist, ob er die Voraussetzungen des § 24 erfüllt, aber über ausreichend Existenzmittel verfügt und keine med. Versorgung benötigt, kann mit dem Antrag möglicherweise auch warten bis zum **Ende des legalen Aufenthalts** nach der <u>Ukraine-Aufenthalts-ÜbergangsVO</u>, die <u>bis zum 31.08.2022 verlängert</u> wurde.

Ein Antrag für einen anderen Aufenthaltszweck, etwa auf eine Aufenthaltserlaubnis für eine qualifizierte Erwerbstätigkeit oder eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken, ist auch während des Antragsverfahrens nach § 24 AufenthG oder während des Besitzes eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG noch möglich (dazu weiter unten). Nach einer Ablehnung des Antragsverfahrens nach § 24 AufenthG ist ein solcher Antrag jedoch nur möglich, solange der **legale Aufenthalt** nach der <u>bis zum 31.08.2022 verlängerten Ukraine-Aufenthalts-ÜbergangsVO</u> noch gilt.

Im Antragsverfahren nach § 24 AufenthG für Drittstaater muss das LEA zunächst die Familienzugehörigkeit und einem evtl. Flüchtlingsstatus in der Ukraine prüfen (s.o.). Maßgeblich zu prüfen sind durch das LEA in jedem Einzelfall darüber hinaus neben individuellen Rückkehrgefährdungen, gesundheitlichen Rückehrhindernissen und der allgemeinen Situation im Herkunftsland und auch in der *Herkunftsregion* (siehe dazu den EU-Beschluss weiter unten!) auch die Möglichkeit einer sozialen Existenzmöglichkeit im Herkunftsland ("Rückkehr in Würde").

Die Kriterien des EU-Beschlusses gehen insoweit über einen Abschiebungssschutz und Duldungsgründe nach §§ 60, 60a AufenthG hinaus. Maßgeblich für die Zumutbarkeit einer Rückkehr sind in einer Gesamtschau zudem die **Dauer des Aufenthalts in der Ukraine** und das **Ausmaß der Bindungen an die Ukraine** ("meaningful link", vgl. Umsetzungsleitlinien der EU zum Beschluss 2022/383).

In der Abwägung zu berücksichtigen sind insbesondere in der Ukraine verbliebene Angehörige, der Aufbau einer nachhaltigen wirtschaftlichen Existenz in der Ukraine, möglicherweise auch ein als Fernstudium – ggf. mit Unterstützung einer hiesigen Hochschule als Gast- oder Nebenhörer - fortgeführtes Studium in der Ukraine usw. Zum Aufenthalts-, Sozial- und Hochschulrecht für aus der Ukraine geflohene **internationale Studierende** haben wir am 15.04. dem Berliner Senat politische <u>Lösungsvorschläge und Forderungen</u> an Hochschulen, Länder in den Bund vorgelegt.

Da all diese Kriterien im Online-Fragebogen des LEA nicht erfasst werden können, muss die Ausländerbehörde vor einer Entscheidung unseres Erachtens zwingend zunächst eine **Anhörung der Betroffenen** durchführen. Es ist allerdings zu befürchten, dass das LEA versuchen wird, den Antragstellenden insoweit anders als im Asylverfahren diese Möglichkeit zur Stellungnahme nur in **schriftlicher Form** zu gewähren.

Das LEA muss zudem vor einer ablehnenden Entscheidung **rechtlich zwingend** nach § 72 AufenthG auch eine **Stellungnahme des BAMF einholen**, deren Ergebnis für LEA aber nicht bindend ist. Das LEA muss über den vom BAMF zu prüfenden Abschiebungsschutz auch die o.g. weitergehenden Kriterien prüfen.

Gegen eine **Ablehnung** ist eine **Klage beim Verwaltungsgericht** möglich. Anders als im Asylverfahren gelten dafür keine verkürzten Fristen. Die Klage gegen die Ablehnung eines Aufenthaltstitels hat allerdings keine aufschiebende Wirkung. Daher sind gegen die Ablehnung immer eine **Klage und ggf. ein Eilantrag beim Verwaltungsgericht** zu stellen. Solange der legale Aufenthalt nach der <u>bis</u> 31.08.2022 verlängerten <u>Ukraine-Aufenthalts-ÜbergangsVO</u> noch gilt, dürfte durch die Ablehnung keine Ausreisepflicht eintreten. Der Eilantrag sollte dann nach Rücksprache mit Anwält\*in oder Beratungsstelle erst zum Ende des legalen Aufenthalts gestellt werden.

## Alternativen für Drittstaatsangehörige

Zu im Inland während des visumsfreien Aufenthalts ggf. zu beantragender Aufenthaltserlaubnissen zu Erwerbszwecken, zum Studium usw. sowie zum Asylverfahren siehe weiter unten.

Zuschüsse für eine ggf. gewünschte **freiwillige Rückkehr** ins Herkunftsland aus Programmen wie REAG/GARP, StarthilfePlus und ERRIN können bei der <u>Beratungsstellen der IOM in der Ausländerbehörde Berlin</u> beantragt werden.

3. Fragen zum Kriegsflüchtlingsstatus: Schreiben des BMI vom 14.03.2022

Ein Schreiben des BMI vom 14.03.2022 an die Länder regelt wichtige Details u.a.:

- \* Einbeziehung **eheähnlicher Partner** aus Drittstaaten als Familienangehörige (Definition analog FreizügG/EU)
- \* Einbeziehung **Drittstaater**, wenn ein Duldungsgrund nach §§ 60 oder 60a AufenthG vorliegt,
- \* Einbeziehung von Personen, die **am Stichtag 24.2. kurzfristig aus der Ukraine abwesend** waren, zB zum Urlaub oder zur Arbeit, aber ihren Wohnsitz und Lebensmittelpunkt in der Ukraine hatten
- \* Einbeziehung **in Deutschland lebender Ukrainer**, wenn deren anderweitiges Aufenthaltsrecht (z.B. zum Studium) ausläuft
- \* Recht auf Familiennachzug auch ohne Nachweis der Lebensunterhaltssicherung
- \* Wechsel des Aufenthaltszwecks insbesondere in §§ 16a, 18a und 18b AufenthG zulässig (Berufsausbildung, Beschäftigung als beruflich oder akademisch qualifizierte Fachkraft)
- \* Erteilung des elektronischen **Aufenthaltstitels** eAT gebührenfrei für **zwei Jahre** bis 24.3.2024, hilfsweise als Aufkleber (extra für ABH Berlin, die können keine eAT...),
- \* eine **auflösende Bedingung** im Hinblick auf einen das Endes des Krieges feststellenden EU-Beschluss sieht das BMI **nicht** vor
- \* vorab Erteilung einer **Fiktionsbescheinigung**, die **Erwerbserlaubnis** und Kindergeldanspruch einschließt
- \* bei Passlosigkeit und nachgewiesener Identität ggf. Erteilung eines Reiseausweises für Ausländer
- \* spätere Änderung der Wohnsitzauflage ist analog § 12a AufenthG möglich bei nicht nur geringfügigem Jobangebot anderswo (mindestens ca. 800 Euro/Monat), einem Ausbildungs- oder Studienplatz anderswo, anderswo lebenden Familienangehörigen der Kernfamilie und in vergleichbaren Härtefällen. Es reicht wen ein Mitglied der Familie einen Arbeitsplatz usw. anderswo findet. Die Auflage ist separat auf einem Zusatzblatt zu merken, nicht im Aufenthaltstitel.

- \* im Aufenthaltstitel der Eintrag "**Erwerbstätigkeit erlaubt**" (Ermessensreduzierung auf Null gemäß § 31 BeschV), d.h. Beschäftigung und selbständige Arbeit jeder Art ist grundsätzlich erlaubt.
- \* Sozialhilfeanspruch nach AsylbLG mit Fiktionsbescheinigung oder aufgrund als Asylgesuch zu wertendem "Schutzbegehren" beim Sozialamt. Ein Asylverfahren ist in diesen Fällen aufgrund des "Schutzbegehrens" NICHT einzuleiten, solange kein förmlicher Asylantrag beim BAMF gestellt ist (Seite 11 oben des BMI-Schreibens)
- \* Zugang zum Integrationskurs

## 4. Kriegsflüchtlinge mit Unterkunft in Berlin: Online-Registrierung beim Berliner Landesamt für Einwanderung LEA

Am 18.03. hat das Berliner Landesamt für Einwanderung LEA ein Online-Portal zur **Beantragung** einer Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG freigeschaltet: https://service.berlin.de/dienstleistung/330875

Den Antrag stellen können Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine (ukrainische Staatsangehörige, Familienangehörige und Drittstaater), die eine dauerhafte Unterkunft in Berlin (Nachweis einer Anmeldung an einer Adresse in Berlin oder eines unbefristeten Mietvertrags oder Untermietvertrags) oder eine Zuweisungsentscheidung des LAF zur Verteilung nach Berlin besitzen, oder ein Arbeitsangebot, einen Ausbildungsplatz oder eines Studienplatz in Berlin haben und die Voraussetzungen des § 24 AufenthG erfüllen (dazu weiter unten).

**Anzugeben** sind Personendaten, aktuelle Adresse Berlin, Emailadresse, und eine Wohnmöglichkeit in Berlin. Im LEA- Registrierungsformular alternativ angeführt werden

- Anmeldung beim Bürgeramt in einer privaten Wohnung (keine Sammelnterkunft) oder
- unbefristeter Mietvertrag oder Untermietvertrag (mit den allgemeinen Kündigungsregeln nach BGB), <u>oder</u>
- eine Bestätigung des Wohnungsgebers, dass die Geflüchteten mindestens für die Dauer von sehc Monaten in der Wohnung wohnen können:
   /www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/labo/zuwanderung/ assets/bestatigung uber dau erhafte gewahrung einer unterkunft für ukrainische geflüchtete.pdf oder
- eine vom **LAF ausgestellte Zuweisungentscheidung** nach Berlin, zB aus dem Ankunfts- und Verteilzentrum UA TXL im ehemaligen Flughafen Tegel

Alternativ zur nachhaltigen Wohnmöglichkeit reichen nach dem <u>Rundschreiben BMI v. 14.03.2022</u> und dem <u>Senatsbeschluss vom 5.4.2022</u> auch

- Ein verbindliches **Arbeitsangebot** in Berlin für ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft (mind, ca. 800 Euro netto), oder
- ein **Ausbildungsplatz** (Berufsausbildung mit anerkanntem Abschluss, auch schulische Berufsausbildung) oder Studienplatz in Berlin für ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft

Laut Fragebogen des Ankunftszentrum des LAF reichen für die Zuweisung nach Berlin auch

• in Berlin lebende **Eltern**, **Kinder oder Geschwister**. Die Kinder oder Geschwister können auch volljährig sein.

**Eine der sieben Möglichkeiten reicht aus für eine Zuweisung nach Berlin**. Im LEA-Formular stehen aber nur die ersten vier Möglichkeiten (Stand 7.4.). LEA kann die Daten des Wohnungsgebers und ggf. der dort angemeldete Geflüchteten im Melderegister überprüfen.

Wer keine der ersten vier Möglichkeiten ankreuzt, erhält vom LEA die Aufforderung, sich beim LAF im ehemaligen Flughafen Tegel (UA TXL) zu melden (dazu weiter unten). Dort erfolgt in der Regel eine Verteilung in ein anderes Bundesland. Mit dem Nachweis einer Wohnmöglichkeit in Berlin (Kriterien wie LEA, siehe oben), eines Arbeits- oder Ausbildungsangebots oder in Berlin lebender Eltern, Kinder oder Geschwister kann man im UA TXL jedoch eine Berlinzuweisung erhalten.

Man erhält als Ergebnis dem Ausfüllen des Registrierungsformulars des LEA sofort eine **PDF-Bescheinigung**. Man muss das Dokument nach dem Ausfüllen des Formulars **sofort abspeichern** und möglichst ausdrucken. Die Bescheinigung bestätigt, dass der Antrag beim LEA gestellt wurde und der/die Antragsteller\*in sich legal hier aufhalten und arbeiten darf, falls er/sie die Voraussetzungen des § 24 AufenthG erfüllt, seinen Pass oder einen ukrainischen Personalausweis, die Bescheinigung und einen der o.g Nachweise vorlegt. Dass die Voraussetzungen im konkreten Fall darüber hinaus erfüllt sind, bestätigt die Bescheinigung insbesondere bei Drittstaatsangehörigen noch nicht. Das prüft das LEA erst im Vorsprachetermin.

Man erhält nach einigen Wochen per E-Mail einen **Vorsprachetermin im LEA**, zu dem die auf der Seite <a href="https://service.berlin.de/dienstleistung/330875">https://service.berlin.de/dienstleistung/330875</a> unter "Erforderliche Unterlagen" genannten Nachweise einschließlich des ausgefüllten Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels mitzubringen sind. Falls man keinen gültigen Pass oder Passersatz besitzt, soll man sich sofort an seine zuständige Botschaft wenden. Bei Ukrainer\*innen ohne Pass wird auch der ukrainischen Personalausweis oder eine Bescheinigung der ukrainischen Botschaft mit Foto über die Identitätsklärung akzeptiert. Beim LEA-Termin soll die Aufenthaltserlaubnis in der Regel sofort erteilt werden. Erst dann erfolgt auch die verbindliche Zuweisung nach Berlin, soweit dies nicht bereits das LAF vorgenommen hat.

Detaillierte Informationen zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG durch das LEA Berlin finden sich in den aktuellen **Anwendungshinweisen der Berliner Ausländerbehörde** zu § 24 AufenthG auf Seite 268 ff.

Wir empfehlen Personen, die möglicherweise ein Aufenthaltsrecht auf anderer Grundlage erhalten können (z.B. zu Studienzwecken, als Fachkraft), sich ebenfalls zu registrieren. Sie können dann auch später noch zusätzlich zum Kriegsflüchtlingsstatus oder stattdessen einen entsprechenden Antrag stellen.

Zu den mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG verbundenen Rechten und Pflichten siehe weiter unten.

# 5. Kriegsflüchtlinge ohne Unterkunft: Persönliche Registrierung im UA-TXL des LAF und Verteilung auf andere Bundesländer

Das am 12.3. gestartete Registrierungsportal des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten LAF wurde nach zwei Wochen wieder abgeschaltet. Wer sich dort bereits registriert hat, wird jetzt auf die **Online-Registrierung bei der Ausländerbehörde LEA** verweisen.

Eine persönliche Registrierung als Kriegsflüchtling im neuen Ankunftszentrum im ehemaligen Flughafen Tegel "UA TXL" des LAF ist derzeit vor allem sinnvoll für Kriegsflüchtlinge ohne Obdach. In UA TXL erfolgt eine Verteilung per Bus in ein anderes Bundesland. Die Entscheidung über

eine Aufenthaltserlaubnis trifft die Behörde am Zuweisungsort. In begründeten Fällen erfolgt in TXL aber auch eine Verteilung nach Berlin.

Die Verteilung in UA TXL ist freiwillig. Rechtsverbindliche Zuweisungen gibt es nicht, da der Aufenthalt auf Basis der verlängerten <u>UkraineAufenthaltsübergangsVO</u> nunmehr <u>bis 31.08.2022</u> legal ist. Eine Drohung mit Obdachlosigkeit ist rechtswidrig. Nach § 10a Abs. 1 AsylbLG besteht eine Zuständigkeit der Sozialämter am tatsächlichen Aufenthaltsort, solange keine Zuweisung nach AsylG oder AufenthG vorliegt. Folglich müssen die Berliner Sozialämter bzw. das LAF weiter Leistungen erbringen und die Menschen unterbringen, wenn sie das Verteilangebot nicht wahrnehmen. Der Verweis auf Obdach per Busverteilung nur anderswo ist rechtlich unzulässig.

Das Ankunftszentrum "UA TXL" des LAF im ehemaligen Flughafen Berlin-Tegel Saatwinkler Damm, 13405 Berlin ist zuständig **für Geflüchtete aus der Ukraine**, auch wenn sie eine andere Staatsangehörigkeit haben (geflohene Drittstaater mit Aufenthaltstitel der Ukraine).

Orientierung: Plan des UA TXL, Ankunft mit BVG-Bussen vom HBF zum und Rückfahrt zum HBF-vom LAF Verteilzentrum auf dem Vorfeld. Plan des BVG-Shuttle ab General-Ganeval-Brücke zum Impfzentrum Terminal C. Entsprechend möglich ist auch die eigenständige Anreise und Abfahrt zum Terminal A mit dem Shuttle oder PKW:

- Geflüchtete werden mit **Shuttlebussen der BVG ab Hauptbahnhof und ab Messe/ZOB** ins Ankunftszentrum "UA TXL" zu den Zelten des Registerzentrums des LAF gefahren. Die Busse halten dann direkt auf dem Vorfeld des Flughafens.
- Das Ankunftszentrum UA TXL kann man auch mit BVG-Bus 109 alle 20 Minuten ab Zoo über Adenauerplatz, Jungfernheide und Jakob-Kaiser-Platz zur General-Ganeval-Brücke (ehemals Luftfracht), oder BVG-Bus 128 alle 10/20 Minuten ab Osloer Str. über Kurt-Schumacher-Platz bis General-Ganeval-Brücke (ehemals Luftfracht) erreichen. Von dort sind es ca. 500 m zum Haupteingang des Ankunftszentrums UA TXL am Terminal A. Ab General-Ganeval- fahren BVG Shuttlebusse zum UA TXL Terminal A und zum Impfzentrum im Terminal C. Nachts fahren die BVG-Shuttle ab U/S-Bahn Jungfernheide. Vor Terminal A und C auch PKW-Parkplätze.
- Ein eigenständiges Verlassen des Ankunftszentrum UA TXL ist jederzeit möglich: Auf dem Vorfeld haben die gelben BVG-Busse eine Haltestelle, über die man den Flughafen wieder zurück in die Stadt verlassen kann. Vor Terminal A fahren die BVG Shuttle tags zur General-Ganeval-Brücke, nachts zur U/S-Bahn Jungfernheide.

Das Ankunftszentrum UA TXL ist 7 Tage die Woche 24 Stunden geöffnet. Im Ankunftszentrum UA TXL werden Geflüchtete kurzfristig untergebracht, versorgt, durch das LAF vorläufig registriert und am selben Tag mit Bussen auf andere Bundesländer verteilt. Im Fall einer Zuweisung nach Berlin erfolgt in UA TXL eine Registrierung mit erkennungsdienstlicher Behandlung (PIK-Station). In beiden Fällen ist ggf. eine Übernachtung in der provisorischen Unterkunft in Terminal A möglich.

Wer eine **Unterkunft** (Meldeadresse, Mietvertrag oder Wohnungsgeberzusage für 6 Monate) **enge Verwandte** (Eltern, Kinder Geschwister) oder ein **Arbeitsangebot in Berlin** hat oder wegen **Krankheit oder Behinderung** einen besonderen Hilfebedarf hat sollte darauf hinweisen, Nachweise mitbringen und versuchen im Ankunftszentrum UA TXL eine Zuweisung nach Berlin zu erwirken. Dies gilt sinngemäß bei Verwandten anderswo auch für die Zuweisung in ein bestimmtes anderes Bundesland.

Die Unterkunft im Ankunftszentrum UA TXL betreibt federführend der **DRK Landesverband Berlin**. Aktiv sind dort auch Johanniter, Malteser und Bundeswehr. Registrierung und Verteilung erfolgen durch das **LAF**.

Das BMI hat <u>Maßgaben zur bundesweiten Verteilung nach dem Königsteiner Schlüssel</u> ab dem 16.03. vorgelegt.

Siehe hierzu den <u>Fragebogen des Ankunftszentrum des LAF</u> in Tegel "<u>Selbstauskunft</u>" (Arbeitsangebot und Ausbildungsplatz usw. in Berlin fehlen noch, soll umgehend ergänzt werden).

## 6. Update Registrierung UA-TXL des LAF und Registrierung LEA

Am 14.4. hat das LAF erstmals ein **Infoblatt** zur persönlichen **Registrierung** und Verteilung im ehemaligen Flughafen TXL und zur Online-Registrierung bei der Ausländerbehörde LEA vorgelegt, hier auf <u>deutsch</u> und <u>ukrainisch</u>. Dort steht: "Es wird geprüft, ob Sie besondere Hilfebedarfe oder Schutzbedarfe haben, wegen denen Sie in Berlin bleiben dürfen." Was das bedeutet bleibt offen.

Auf der Website und im Online-Formular der Ausländerbehörde LEA und auf <u>www.berlin.de/ukraine</u> sind für die Zuweisung nach Berlin nur die drei Möglichkeiten zum Nachweis einer **nachhaltigen Wohnmöglichkeit** genannt.

Die Website erwähnt nicht, dass man laut Senatsbeschluss von 5.4.2022 auch ohne eine solche Wohnmöglichkeit eine Zuweisung nach Berlin erhält, wenn man ein **Arbeitsangebot**, einen **Ausbildung- oder Studienplatz** oder **Verwandte** (Eltern, Kinder, Geschwister) nachweist.

Der Senat hat diese zusätzlichen Kriterien für die Verteilung am **5.4.2022 beschlossen** und dazu unter der irreführenden Überschrift "Senat beschließt Verfahren zur Unterstützung für besonders schutzbedürftige Geflüchtete aus der Ukraine" eine Pressemitteilung veröffentlicht.

Irreführend, weil die <u>Beschlussvorlage des Senats</u> auch die <u>Verteilkriterien</u> (Arbeit, Berufsausbildung, Studium, Verwandte in Berlin) für Geflüchtete **ohne besondere Schutzbedürftigkeit** regelt. Zum Senatsbeschluss sollen aktuell noch Durchführungsbestimmungen in Arbeit sein.

Die im Senatsbeschluss vorgesehene "Unterstützung" der krankheits-, behinderungsbedingt usw. besonders Schutzbedürftigen beschränkt sich auf ihre kurzfristige Zwischenunterbringung in der für besonders Schutzbedürftigen eher ungeeigneten Notunterkunft in der "Transferunterkunft" in Terminal A des ehem. Flughafens Tegel TXL, bis ein im Hinblick auf die Behinderung geeigneter Zuweisungsort außerhalb Berlins gefunden ist.

Aus die **Transferunterkunft** in **Terminal A TXL** sollen laut Senatsbeschluss anders als zuvor nunmehr **ausnahmslos alle besonders schutzbedürftigen Geflüchteten an passende Ort verteilt** werden, wenn sie keine Nachweise zu einer eigenen Wohnmöglichkeit, Arbeit oder engen Verwandte in Berlin vorlegen.

Ausnahmen soll es nach Auskunft des Leiters des Verteilzentrums im Flughafen TXL Herrn Djacenko nur noch bei **Mutterschutz**, **akuter Reiseunfähigkeit** und für **Transpersonen** geben. Mit großer Härte versucht der Senat derzeit beispielsweise eine Gruppe <u>Gehörloser gegen ihren Willen aus Berlin wegzuverteilen</u>, obwohl die Gruppe wegen ihrer ukrainischen Gebärdensprache als Gruppe zwingend aufeinander angewiesen ist und ein Teil in Berlin bereits Wohnung und Arbeit gefunden hat.

#### 7. Einreise und visafreier Aufenthalt

Aus der Ukraine fliehende Menschen werden <u>auch ohne biometrische Pässe</u> in die EU gelassen. Das BMI: "Ein Mitgliedstaat kann jedoch für die Einreise in sein Hoheitsgebiet aus humanitären Gründen

Ausnahmen zulassen." Auf das sonst nötige **Visaverfahren** wird <u>wegen der Lage in der Ukraine verzichtet.</u>

Die Einreise wird auch für **Drittstaatsangehörige**, die einen Aufenthaltsstatus in der Ukraine haben gewährt. EU-Kommissarin Ylva Johansson teilte mit: "<u>Denen muss geholfen werden. Außerdem können Schutzbedürftige in der EU auch Asylanträge stellen</u>." Es gab zeitweise Probleme für afrikanischen Gaststudierende an der polnischen Grenze, <u>der RBB berichtet</u>. Siehe auch <u>EU Richtlinie für Grenzkontrollen bei der Einreise aus der Ukraine in die EU.</u>

**Coronatests** oder Impfnachweise sind für Einreisende aus der Ukraine nicht nötig, die Ukraine ist <u>nicht mehr Corona-Risikogebiet</u>. Bei der Einreise von Polen nach Deutschland gibt es normalerweise keine Grenzkontrollen. Am 3. März hat anders als sonst die Bundespolizei aus Polen kommende Züge am Bahnhof Frankfurt/Oder scharf kontrolliert.

- Die Berliner Ausländerbehörde LEA hat per "Allgemeinverfügung" den visafreien Kurzaufenthalt von UkrainerInnen bis 31.05.2022 erlaubt, ohne dass eine Antrag bei der Behörde gestellt werden muss. Allerdings beinhaltet die Regelung noch keine Arbeitserlaubnis.
- Das BMI hat in der <u>Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung</u> vom 7.3.2022 darüber hinaus geregelt, dass sowohl **Staatsangehörige der Ukraine** als auch **Drittstaater**, die sich bis zum 24.02. in der Ukraine aufgehalten haben, vom 24.02.2022 bis zum 31.08.2022 (die VO <u>wurde entsprechend verlängert</u>) legal vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind, sich in Deutschland **visafrei** legal aufhalten dürfen und in dieser Zeit ohne Visumsverfahren ggf. auch einen Aufenthaltstitel zu anderen Zwecken beantragen können. Die Regelung wird voraussichtlich um weitere drei Monate verlängert.
- Das bedeutet, dass Staatsangehörige der Ukraine und auch Drittstaater, die sich bis zum 24.02. in der Ukraine aufgehalten haben, **legal visafrei einreisen** und sich in ganz Deutschland bis mindestens 23.05.2022 aufhalten dürfen (wird voraussichtlich um weitere drei Monate verlängert). Eine Arbeitserlaubnis ist allerdings erst möglich, wenn dafür ein Antrag gestellt wurde.
- Mit <u>Rundschreiben vom 18.03.2022</u> hat das BMI klargestellt, dass für die in der <u>Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung</u> genannten Ukrainer und Drittstaater eine <u>Befreiung von der Passpflicht</u> gilt. Sie können also auch dann legal einreisen und sich hier aufhalten, wen sie nicht über einen Pass verfügen.
- Für Ukrainer reicht nach einer <u>Allgemeinverfügung des BMI vom 17.03.2022</u> (Seite 4 im PDF) in jedem Fall der **Personalausweis** (ID-Card). Drittstaater sind hingegen gehalten, sich im Rahmen der Zumutbarkeit bei ihrer Botschaft um einen Pass zu bemühen.

## 8. Ankommen am HBF oder ZOB Berlin

- Wer bereits ein festes Ziel in Deutschland oder Westeuropa hat, sollte das kostenlose Ukraine-Ticket der Deutschen Bahn nutzen und eigenständig mit der Bahn an den gewünschten Zielort weiterreisen! Das Ukraine-Ticket kann man sich im Hbf Berlin und in Dresden, München oder Nürnberg ausstellen lassen. Mit Ukraine ID oder als Drittstaater mit Aufenthaltstitel der Ukraine ist die Weiterreise an den gewünschten Zielort innerhalb Deutschlands und einigen Länder des westlichen Auslands möglich: www.bahn.de/info/helpukraine
- Mit Ukraine ID kostenlos genutzt werden können auch alle Nahverkehrszüge bundesweit und die öffentlichen Verkehrsmittel in Berlin und Brandenburg (Bus, Tram, U- und S-Bahn). Soweit ersichtlich gilt dies jedoch nicht für aus der Ukraine geflüchtete Drittstaater: www.vbb.de/presse/freie-fahrt-im-vbb-fuer-gefluechtete-aus-der-ukraine/

- Wer **in Berlin privat unterkommt**, kann <u>hier bleiben</u>, wenn eine Anmeldung oder alternativ ein unbefristeter (Unter)Mietvertrag oder eine Wohnungsgeberzusage für 6 Monate in Berlin vorgelegt werden kann. Man sollte sich dazu beim LEA registrieren lassen, mehr dazu siehe oben.
- Ab Vorplatz Hauptbahnhof Berlin erfolgt eine freiwillige Weiterleitung mit Bussen in das Ankunfts- und Verteilzentrum im ehemaligen Flughafen Tegel, von wo eine Verteilung mit Bussen in andere Bundesländer erfolgt, siehe oben. Als Warte- und Ruheraum wurden dort über Nacht zeitweise im Untergeschoss des Bahnhofs bereitgestellt.
- Auch ab Zentralen Omnibusbahnhof ZOB erfolgt eine Weiterleitung mit Bussen in das Ankunfts- und Verteilzentrum im Flughafen Tegel, siehe oben. Gegenüber des Zentralen Omnibusbahnhof ZOB gibt es eine Notunterkunft in der Messehalle 11 (keine Duschen).

Für **Asylanträge** ist das **Ankunftszentrum AKUZ des LAF in Reinickendorf** zuständig. Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine raten wir aber davon ab. Zu den Nachteilen eines Asylantrags siehe weiter unten. Auch Drittstaater sollten zunächst versuchen, den Kriegsflüchtlingsstatus zu erhalten:

- Das Berliner Ankunftszentrum AKUZ des LAF: Oranienburger Straße 285, 13437 Berlin, U-Bahn Linie 8 oder S-Bahn Linie 25 bis Station "Karl Bonhoeffer Nervenklinik". Das Ankunftszentrum ist 7 Tage die Woche 24 Stunden geöffnet. Dort können Asylanträge gestellt werden (dazu weiter unten!).
  - 9. Aufenthaltserlaubnis zur Erwerbstätigkeit, zur Ausbildung, zum Sprachkurs und zum Studium

Statt des Kriegsflüchtlingsstatus kann während des visafreien Aufenthalts nach der <u>Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung</u> bis zum <u>31.08.2022</u> (die VO wurde entsprechend verlängert) legal ohne den sonst nötigen Visaantrag im Herkunftsland direkt bei der zuständigen Ausländerbehörde in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis zu anderen Zwecken, z.B. zum Ehegatten- oder Kindernachzug zu hier lebenden Angehörigen, zum Studium, zu Erwerbszwecken usw. beantragt werden. Der Wechsel sollte aber auch aus dem Kriegsflüchtlingsstatus noch möglich sein, dazu weiter unten.

Dies ermöglicht z.B. auch Anträge auf Aufenthaltserlaubnis nach dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz, wenn nachweislich eine hier anerkannte **berufliche Qualifikation** als Akademiker oder in einem Ausbildungsberuf und ein die entsprechende Qualifikation voraussetzendes **angemessen bezahltes Arbeitsangebot** vorliegt. Das Recht auf Aufnahme der Arbeit besteht aber erst, wenn die Ausländerbehörde dieses Recht in einer Fiktionsbescheinigung oder Aufenthaltserlaubnis bestätigt hat, oder es bereits wegen des Kriegsflüchtlingsstatus besteht.

Nachteil für Aufenthaltserlaubnisse zu Erwerbszwecken aber auch zum Studium, Sprachkurs, Studienbewerbung usw.: Der **Lebensunterhalt muss eigenständig gesichert** sein (§ 2 Abs. 3, § 5 Abs. 1 AufenthG).

## Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken, Sprachkurs, Studienbewerbung

Für eine **Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken** ist ein Anspruch nach dem BAföG ausgeschlossen, ebenso ein Anspruch nach AsylbLG oder SGB II/XII. Der Nachweis des gesicherten Lebensunterhalts kann dann durch Erwerbsarbeit neben dem Studium, ein Stipendium, eine Verpflichtungserklärung und Unterhaltszahlungen Dritter oder einen Geldbetrag in Höhe von 12 Monatsbeträgen nach dem BAföG auf einem Sperrkonto erfolgen.

Die **Bewerbung für ein Studium** erfordert die Einhaltung von Bewerbungsformalitäten und -fristen, das Vorhandensein von ausreichend Studienplätzen (Problem in NC-Fächern wie Medizin und Psychologie, hier gilt eine Quote von nur 5% oder 8 % der Studienplätze für Bewerber\*innen aus Nicht-EU-Staaten), Sprachkenntnisse (Deutsch B2 oder C1), nur wenige englischsprachige Studiengänge (meist Masterstudiengänge), Nachweis der fachlichen Voraussetzungen (Hochschulzugangsberechtigung und bisherige Studienleistungen). Manche Hochschulen bieten Sprachkurse und weitere Welcome-Programme an.

Wir empfehlen, Beratungstermine mit der Allgemeinen Studienberatungsstelle einer oder mehrerer passenden Hochschulen zu vereinbaren, auch außerhalb Berlins! Wichtig: Selbstverständlich ist auch mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ein Studium möglich. Auch während des Studiums besteht dann Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG. Derzeit besteht mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24 kein BAföG Anspruch, möglicherweise erfolgt insoweit aber noch eine Gesetzesänderung.

Prüfen lassen sollte man auch einen Antrag auf Zulassung als Nebenhörer, Zweithörer oder Gasthörer an einer Hochschule in Deutschland. Die Fortsetzung des Studiums ist an vielen nicht unmittelbar im Kriegsgebiet liegenden Hochschulen in der Ukraine als Online-Fernstudium möglich. Ggf sollte man sich dies bestätigen lassen und ergänzen einen Status als Nebenhörer, Zweithörer oder Gasthörer an einer deutschen Hochschule oder Universität beantragen, um ggf. einen Zugang zu Lehrveranstaltungen, Bibliotheken, Studierendenausweis usw. zu erhalten. Drittstaater können versuchen, ihre parallele Anbindung an beide Hochschulen zur Begründung der Unzumutbarkeit der Rückkehr für die Aufenthaltserlaubnis nach § 24, hilfsweise für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 anzuführen.

Zum Aufenthalts-, Sozial- und Hochschulrecht für aus der Ukraine geflohene **internationale Studie- rende** haben wir am 15.04. politische <u>Lösungsvorschläge und Forderungen</u> an Hochschulen, Länder in den Bund vorgelegt.

### Verbot des Zweckwechsels aus § 24 in eine andere Aufenthaltserlaubnis?

Auch nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG kann in eine andere Aufenthaltserlaubnis gewechselt werden. Anders als teilweise behauptet enthält § 19f AufenthG kein Verbot des Zweckwechsel in die dort genannten Aufenthaltstitel zu Erwerbszwecken (Blue Card, Forschung, europ. Freiwilligendienst) oder Studium (Sprachkurs, Studienbewerbung, Studium), wenn in Deutschland ein Aufenthaltsstatus als Kriegsflüchtling beantragt wurde oder besteht.

§ 19f bezieht sich nach seinem Wortlaut auf Geflüchtete, die "in einem Mitgliedstaat" den Kriegsflüchtlingsstatus beantragt haben oder besitzen. Im Kontext des Aufenthaltsgesetzes sind mit Aufenthalten und Anträgen in einem "Mitgliedstaat" stets nur die anderen EU-Staaten gemeint, nicht auch Deutschland. Zweck der Regelung ist die Verhinderung von Sekundärmigration von Geflüchteten mit Kriegsflüchtlingsstatus innerhalb der EU. § 19f ist somit nicht anwendbar auf Geflüchtete, die in Deutschland den Kriegsflüchtlingsstatus beantragt haben, besitzen oder deren Antrag abgelehnt wurde. Die Aussage in den VAB Berlin, dass § 19f AufenthG für Geflüchtete, die in Deutschland den Kriegsflüchtlingsstatus besitzen, den Wechsel in die genannten Titel verbietet, ist unzutreffend.

Auch nach dem Rundschreiben BMI v. 14.03.2022 zur Umsetzung des Aufnahmebeschlusses der EU ist der Wechsel in andere Titel uneingeschränkt möglich: "Weder die Richtlinie noch § 24 AufenthG trifft eine Regelung, die es ausschließt, bei Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen einen anderen Aufenthaltstitel als denjenigen nach § 24 AufenthG zu beantragen. ... Auch nach Erteilung eines Auf-

enthaltstitels nach § 24 AufenthG bestehen keine Beschränkungen zum Wechsel in einen anderen Aufenthaltsstatus, wenn die allgemeinen Voraussetzungen zur Erteilung erfüllt sind."

Unabhängig davon gilt jedoch **stets ein Verbot des Zweckwechsels** in Erwerbsaufenthalte und Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken, zu Sprachkursen usw., wenn bereits ein **Asylantrag** gestellt, zurückgenommen oder abgelehnt wurde, § 10 AufenthG (Verbot des Spurwechsels). Daher vor einem Asylantrag immer Beratungsstelle aufsuchen!

### Antragstellung

- Anträge mit der Bitte um einen Termin beim LEA für eine Aufenthaltserlaubnis nach zum Ehegatten- oder Kindernachzug zu in Deutschland lebenden Angehörigen, aus humanitären Gründen, zum Studium, zu Erwerbszwecken usw. können per Email gestellt werden.
- Ggf können Dokumente im Anhang hochgeladen werden. Ohne Termin erfolgt keine Bedienung im LEA. Zur telefonischen Beratung beim LEA am besten frühmorgens anrufen!
- Hier ein Musterantrag auf Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis.
- Beratung zum Aufenthalts, Asyl- und Sozialrecht bietet das Willkommenszentrum der Berliner Integrationsbeauftragten an in der Potsdamer Straße 65, 10785 Berlin-Mitte: Mo, Di, Mi, Do 09:00 13:00 Uhr sowie Di + Do 15:00 18:00 Uhr. Termine können vorab vereinbart werden, Terminvergabe und Beratung per E-Mail: beratung@intmig.berlin.de oder telefonisch (Mo, Mi und Fr von 10:00 bis 12:00 Uhr) unter Tel.: (030) 9017-23172.

#### 10. Asylantrag

Ein **Asylantrag** ermöglicht den Zugang zu Sozialhilfe (in diesem Fall ist das **LAF** für die Sozialleistungen zuständig) und bietet Schutz vor Abschiebung, so lange das Verfahren läuft, bei Anerkennung als Flüchtling auch danach. Folgen eines Asylantrags sind jedoch:

- Verteilung und Einweisung in die zentrale Aufnahmeeinrichtung eines Bundeslandes und später ggf. eine Kommune,
- je nach Länderpraxis sechs Monate oder auch darüber hinaus das Verbot, eine private Wohnung zu beziehen,
- je nach Länderpraxis bis zu neun Monate das Verbot, eine Erwerbstätigkeit auszuüben,
- stets das Verbot des Wechsels in eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken oder Erwerbszwecken während des Verfahrens, § 10 AufenthG.
- stets das Verbot des Wechsels in eine Aufenthaltserlaubnis bei Zurücknahme des Asylantrags und nach einer Ablehnung des Asylantrags, § 10 AufenthG.
- Bei Ablehnung des Asylantrags wird unter bestimmten Voraussetzungen ein Einreise- und Aufenthaltsverbot für die gesamte EU für 2 1/2 Jahre verfügt, § 11 Abs. 7 AufenthG.

Ein Asylantrag sollte daher nur nach Abwägung der Vor- und Nachteile gestellt werden. Zum Teil wird berichtet, dass Drittstaater aus der Ukraine, die im Ankunftszentrum des LAF vorsprechen, in ein Asylverfahren gedrängt werden. Niemand ist verpflichtet, einen Asylantrag zu stellen! Wir empfehlen, vor einem Asylantrag unbedingt eine Beratungsstelle aufzusuchen.

#### 11. Sozialhilfe nach AsylbLG

Der Berliner Senat hat beschlossen, dass es Leistungen nach **AsylbLG** geben soll. Dies entspricht der bundesweiten Praxis. Wer Leistungen nach dem AsylbLG beanspruchen kann, hat deshalb weder Anspruch auf Arbeitslosengeld 2 (Hartz IV) noch auf reguläre Sozialhilfe bzw. Grundsicherung bei Erwerbsunfähigkeit und im Alter (§ 7 SGB II, § 23 SGB XII). Politisch diskutiert wird derzeit eine Gesetzesänderung, um einen Anspruch nach SGB II statt nach AsylbLG zu ermöglichen.

Der Anspruch nach AsylbLG ergibt sich nach <u>Auffassung des Senats</u> aus § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a AsylbLG im Vorgriff auf die "*Aufenthaltserlaubnis wegen des Krieges nach § 24 AufenthG*", nach <u>Auffassung des BMI</u> aus dem "*Schutzgesuch*" im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1a AsylbLG, der mit dem Sozialhilfeantrag geltend gemacht würde, aber kein Asylverfahren zur Folge habe.

Der Leistungsanspruch auf Sozialhilfe nach dem AsylbLG und auf med. Versorgung entsteht allein durch den tatsächlichen Aufenthalt und die materielle Bedürftigkeit, eine Aufenthaltserlaubnis ist zunächst noch nicht erforderlich. Eine Registrierung beim LEA kann im Rahmen der Mitwirkungspflicht aber verlangt werden.

Auch Geflüchtete, die privat untergebracht sind, haben Anspruch auf

- **Regelsätze** nach § 3a AsylbLG,
- Mehrbedarfszuschläge für Alleinerziehende und für Schwangere nach § 6 AsylbLG in analoger Anwendung des § 30 SGB XII (vgl. Rundschreiben SenIAS),
- bei Bedarf eine Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt eines Kindes gemäß § 6 AsylbLG.
- Bei Unterbringung in einer Wohnung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 AsylbLG einen Mehrbedarfszuschlag für den Bedarf an **Haushaltstrom** (EVS 4) und für **Hausrat und Verbrauchsgüter des Haushalts** (EVS 5), da diese Bedarfe in den Beträgen nach § 3a AsylbLG anders als in den Regelsätzen nach SGB II/XII nicht enthalten sind.
- bei Bedarf eine Erstausstattung an Kleidung und Schuhe gemäß § 6 AsylbLG.
- Leistungen zur med. Versorgung über eine Krankenversicherung nach § 4 und § 6 Abs. 1 und 2 AsylbLG (Krankenversichertenkarte nach § 264 Abs. 1 SGB V, bei Bedarf auch stationäre Behandlung),
- bei Bedarf Leistungen des Sozialamts bei **Pflegebedürftigkeit** nach § 6 Abs. 1 und 2 AsylbLG (nicht in der Krankenversichertenkarte nach § 264 SGB V enthalten, daher muss das Sozialamt diese Leistung selbst erbringen), und
- wenn ein Mietvertrag bzw. <u>Untermietvertrag</u> vorliegt die laufenden Kosten für **Miete**, **Heizung**.
- Bei Unterbringung in einer Wohnung außerdem gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 AsylbLG einen Mehrbedarfszuschlag für den Bedarf an **Haushaltstrom** (EVS 4) und für **Hausrat und Verbrauchsgüter des Haushalts** (EVS 5), da diese Bedarfe in den Beträgen nach § 3a AsylbLG anders als in den Regelsätzen nach SGB II/XII nicht enthalten sind.

Zuständig für Kriegsflüchtlinge sind in Berlin die **Bezirkssozialämter.** Siehe dazu auch das <u>Rundschreiben</u> der Senatssozialverwaltung, das im Vorgriff auf die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG den Anspruch auf Leistungen nach AsylbLG bestätigt.

Bei Unterbringung in einer LAF-Unterkunft ist der Antrag beim Sozialamt des Wohnbezirks zu stellen. Nur bei Unterbringung in einer **ASOG-Unterkunft** ist der Antrag beim *Sozialamt nach Geburts*-

*monat* des ältesten Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft zu stellen, z. B. für Januar das Sozialamt Mitte, siehe <u>Adressen und Zuständigkeit nach Monaten.</u>

**Privat untergebrachte Geflüchtete** aus der Ukraine müssen die Leistungen beim <u>Sozialamt des</u> <u>Wohnbezirks</u> beantragen, in dem sie tatsächlich wohnen, nicht nach Geburtsmonat, auch wenn noch keine Anmeldung des Wohnsitzes beim Bürgeramt vorliegt.

- Eine <u>Bestätigung des Wohnungsgebers</u> zur Vorlage beim Sozialamt ist vor allem zur Klärung der Zuständigkeit des Sozialamts des betreffenden Bezirks hilfreich, wenn noch keine Anmeldung vorliegt.
- Manche Sozialämter verlangen ggf. rechtswidrig den Nachweis einer Anmeldung beim Bürgeramt, die für in allen Bezirken wohnende Geflüchtete z.B. im Flüchtlingsbürgeramt Tiergarten möglich ist: <a href="https://service.berlin.de/standort/327539/">https://service.berlin.de/standort/327539/</a>
- Manche Sozialämter verlangen zudem den Nachweis einer Registrierung beim LEA: https://service.berlin.de/dienstleistung/330875

Der Anspruch auf Sozialhilfe nach dem SGB XII bzw. AsylbLG entsteht bei Bedürftigkeit allein aufgrund des tatsächlichen Aufenthaltes in Berlin. Voraussetzung ist, dass dem Sozialamt die Bedürftigkeit bekannt ist.

Der Anspruch sollte beim **zuständigen Bezirkssozialamt** geltend gemacht werden. Man muss dort **persönlich vorsprechen** und sollte in jedem Fall einen formlosen **schriftlichen Antrag** hinterlassen und einen Nachweis hierzu aufheben (Vorsprache mit Begleitperson als "Beistand", Fotokopie, Fax, Einschreiben usw.).

Die Hilfebedürftigkeit und damit auch Anspruch auf Sozialhilfe und die Zuständigkeit der Bezirksämter ist rechtlich nicht abhängig von einer Anmeldung beim Bürgeramt. Hilfebedürft ist auch, wer ggf. nur vorübergehend bei Bekannten auf der Couch schläft.

Die Anmeldung beim Bürgeramt ist aber hilfreich, um eine **Zuweisung des LEA nach Berlin** zu erhalten. Alternativ akzeptieren LEA oder LAF nur einen Mietvertrag oder Untermietvertrag oder eine Bestätigung des Wohnungsgebers, dass die Geflüchteten mindestens für die Dauer von sechs Monaten in der Wohnung wohnen können.

- Die Wohnungsgeberbescheinigung für die Anmeldung beim Bürgeramt muss der Hauptmieter unterschreiben, nicht der Hausbesitzer bzw. Vermieter der ganzen Wohnung. Die Unterschrift gilt auch dann, wen keine Untermietungserlaubnis des Vermieters und kein Untermietvertrag vorliegen, beides darf das Bürgeramt nicht verlangen. Allerdings könne Bürgeramt bzw. LEA prüfen, ob der Hauptmieter dort gemeldet ist.
- Hauptmieter dürfen Gäste für bis zu ca. 6 Wochen ohne Erlaubnis des Vermieters aufnehmen und ggf. wohl auch anmelden. Darüber hinaus nur, wenn eine Untermietserlaubnis vorliegt. Anmeldung und Untermietvertag sind auch ohne Erlaubnis des Vermieters rechtlich gültig. Allerdings kann der Vermieter den Hauptmieter abmahnen oder sogar den Hauptmietvertrag kündigen, wenn er davon erfährt, dass ohne seine Erlaubnis untervermietet wird. Der Vermieter kann auch beim Bürgeramt abfragen, wer in der Wohnung ggf gemeldet ist.
- Von daher empfiehlt es sich, sich um eine **Untermietserlaubnis** zu bemühen, vor allem wenn der Vermieter die Verhältnisse im Haus im Blick hat. Bei Vorhandensein eines <u>berechtigten Interesses</u> kann der Mieter eine Untermieterlaubnis beanspruchen.

Der **Sozialhilfeanspruch** besteht bei Bedürftigkeit **sofort**, die Hilfe muss ggf. sofort in bar ausgezahlt werden!

Manche Berliner Sozialämter verlangen dennoch die Einrichtung eines **Bankkontos**. Das ist **rechtswidrig**, weil Sozialhilfe Soforthilfe ist. Der Anspruch rechtlich aber nicht abhängig vom Besitz eines Bankkontos. § 3 Abs. 5 AsylbLG sieht im Gegenteil die persönliche Auszahlung in bar vor. Für ein Konto der Berliner Sparkasse entstehen einschl. Buchungsgebühren, Kontoauszügen usw. Kosten von ca. 10 Euro/Monat.

**Die Sozialämter haben Geldautomaten**, allerdings in einigen Bezirken nicht hinreichend mit Bargeld befüllt. Die Ämter prüfen die Möglichkeit von Barschecks zur Auszahlung bei Banken.

- Zur schriftlichen Antragstellung und Rechtsdurchsetzung bei den Sozialämtern siehe auch unseren Ratgeber(download) Kapitel 3.
- Hier Musteranträge auf Unterkunft, Sozialhilfe und medizinische Versorgung.
- Hier Sozialhilfe-Antragsformular der Bezirksämter ukrainisch/deutsch.

#### 12. Sozialhilfe für Drittstaatsangehörige

Da die von der EU beschlossene Regelung in Artikel 2 in jedem Fall Ehepartner, eheähnliche Partner und minderjährige Kinder von Ukrainer\*innen sowie in der Ukraine als Flüchtlinge anerkannte Drittstaatsangehörige einschließt, müssen diese in gleicher Weise wie Ukrainer\*innen Sozialhilfe nach AsylbLG erhalten.

Da die Regelung weitere **Drittstaatsangehörige** einschließt, die einen **befristeten** oder **unbefristeten Aufenthaltstitel der Ukraine** haben und nicht unter sicheren und dauerhaften Bedingungen in ihr Herkunftsland zurückzukehren können, müssen diese ebenfalls Sozialleistungen nach AsylbLG erhalten, solange der Antrag auf Aufenthaltserlaubnis nach § 24 gestellt ist und geprüft wird. Auch nach einer möglichen Ablehnung besteht der Anspruch weiter, solange man sich physisch in Deutschland aufhält (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 AsylbLG iVm § 1 Abs. 3 AsylbLG).

Auch unabhängig davon, ob jemand unter die Richtlinie fällt, hat er/sie Anspruch auf Sozialhilfe zumindest nach dem AsylbLG, solange er/sie bedürftig ist und sich tatsächlich in Deutschland aufhält. Zuständig sind die Bezirkssozialämter, siehe oben.

## Sozialämter müssen Anträge immer prüfen, wenn man das verlangt!

Das BMI hat in der <u>Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung</u> vom 7.3.2022 geregelt, dass Staatsangehörige der Ukraine sowie **Drittstaater**, die sich bis 24.02. in der Ukraine aufgehalten haben, vom 24.02.2022 bis **zum 31.08.2022** (die VO <u>wurde entsprechend verlängert</u>) legal vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind, sich in Deutschland **visafrei** legal aufhalten dürfen und ohne Visumsverfahren ggf. einen Aufenthaltstitel zu anderen Zwecken beantragen können. Die VO wird voraussichtlich weitere 3 Monate verlängert.

Die Verordnung ermöglicht auch in Deutschland statt des Kriegsflüchtlingsstatus Anträge auf Aufenthaltserlaubnis zum **Studium**, zu **Erwerbszwecken** usw, wenn eine **berufliche Qualifikation** (Akademiker oder Ausbildungsberuf) und ein die entsprechende Qualifikation voraussetzendes angemessen bezahltes Arbeitsangebot vorliegt, siehe dazu oben.

#### 13. Krankenversicherung und medizinische Versorgung

Da das Sozialabkommen der EU mit der Ukraine die Krankenversicherung nicht umfasst, gilt die ukrainische Krankenversicherung nicht in Deutschland. Mangels Sozialabkommen ermöglichen die dortigen Krankenversicherungszeiten auch nicht als Vorversicherungszeit den Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung in Deutschland (anders ggf. nach einem EU-Beitritt der Ukraine). Anspruch auf

Aufnahme in die Krankenversicherung besteht daher nur bei Aufnahme einer sozialversicherten Beschäftigung oder beim Bezug von Leistungen nach dem SGB II (evtl. künftig anstelle des AsylbLG-Bezugs im Rahmen einer Gesetzesänderung geplant).

Auch zur Sicherung des Anspruchs auf medizinische Versorgung im Krankheitsfall sollte daher möglichst umgehend ein **Antrag auf Sozialhilfe** beim zuständigen **Bezirkssozialamt** gestellt werden, Zuständigkeit siehe oben. Im Nachhinein werden vom Sozialamt keine Krankheitskosten übernommen, wenn kein Antrag gestellt war. Das Sozialamt muss sofort bei Antragstellung eine **Anmeldung bei einer der vier Krankenkassen** (AOK, DAK, BKK·VBU und Siemens-BKK) vornehmen, mit denen Berlin einen <u>Vertrag nach § 264 Abs. 1 SGB V</u> hat.

Bis die Krankenkassenkarte kommt dauert es normalerweise ca. 4 Wochen. Für die Zwischenzeit muss das Sozialamt eine Bestätigung mit dem Nachweis der Anmeldung bei der Krankenkasse ausstellen. Legt man die Bestätigung vor, müssen Ärzt\*innen usw. behandeln. Hilfreich ist die Versicherungsnummer der Kasse, die man bei der Kasse erfragen muss, auch Arztpraxen usw. könne dies tun. Die Kasse braucht ein Foto für die eGK (nicht biometrisch), das man dem Sozialamt zur Weiterleitung an die Kasse vorlegen oder selbst auf der Homepage der Kasse hochladen kann.

• **TIPP**: zum Sozialamt **zwei Fotos** mitbringen, auch für Kinder, ein Foto für die **eGK** und ein Foto für den **Berlinpass**!

Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales hat laut <u>Pressemitteilung vom 4.4.2022</u> einen Vertrag mit der **Kassenärztlichen Vereinigung Berlin** abgeschlossen, um für Geflüchtete aus der Ukraine, die noch nicht bei der zuständigen Behörde registriert sind, für die **Übergangszeit** die **ambulante medizinische Grundversorgung** zu gewährleisten. Kriegsgeflüchtete müssen bei der Ärzt\*in ihre Identität anhand eines geeigneten Ausweisdokuments nachweisen. Im Rahmen der Regelung werden die Kosten für verordnete **Medikamente** übernommen. Die Regelung soll auch für Drittstaater mit ukrainischem Aufenthaltstitel gelten. Die Einbeziehung der Krankenhäuser in die Regelung ist geplant (Stand 11.04.2022).

Dazu die Infoseite Kassenärztlichen Vereinigung Berlin "Kriegsgeflüchtete aus der Ukraine: Ambulante medizinische Versorgung" www.kvberlin.de/fuer-patienten/ukraine

"Idealerweise sind Sie bereits bei einem Berliner Sozialamt registriert, denn nur so erhalten Sie eine deutsche Krankenversicherung. ... Wenn Sie sich noch nicht beim Sozialamt registriert haben und keine deutsche Krankenversicherung haben, erhalten Sie trotzdem eine kostenfreie Behandlung. Hierfür nimmt die Praxis personenbezogene Daten wie Name, Geburtsdatum und Ausweisnummer auf. Bitte legen Sie in der Praxis deshalb unbedingt einen Identitätsnachweis vor (z. B. Reisepass, ID-Card, Kinderausweis etc.)."

In Notfällen sind die Rettungsstellen der **Krankenhäuser** verpflichtet zu helfen. Die Rettungsstellen können aber keine laufenden Behandlungen durchführen und keine kostenlos einlösbaren Rezepte für Medikamente ausstellen.

Auch bei **Pflegebedürftigkeit** ist das Sozialamt zuständig. Die Krankenversichertenkarte nach § 264 SGB V über das LAF oder das Sozialamt beinhaltet leider keine Leistungen der Pflegeversicherung. Daher muss bei Pflegebedürftigkeit das Sozialamt selbst einen Gutachter\*in schicken und auch das Pflegegeld und/oder Pflegesachleistungen im Umfang analog zur gesetzlichen Pflegeversicherung erbringen.

Ein Basiskonto kann eröffnet werden, wenn ein Pass und eine Anmeldung oder eine Registrierung bei der Ausländerbehörde vorliegt. Manche Banken eröffnen das Konto nur auf der Grundlage eines Passes und einer Anschrift. Oft wird die Steuer-ID verlangt, das ist unzulässig, § 31 ff. Zahlungskontengesetz ZKG. Hilfreich ist es, wenn der ausgefüllte Antrag (Anlage 3 zum ZKG) bereits mitgebracht wird: <a href="https://www.buzer.de/gesetz/11992/a198022.htm">www.buzer.de/gesetz/11992/a198022.htm</a>

Der Anspruch auf Leistungen nach AsylbLG darf nicht vom Vorhandensein eines Bankkontos abhängig gemacht werden. Die Leistungen sind im Gegenteil in bar auszuzahlen, § 3 Abs. 5 AsylbLG. Für ein Basiskonto bei der Berliner Sparkasse entstehen einschl. Buchungsgebühren, Kontoauszügen usw. Kosten von ca. 10 Euro/Monat.

#### Schule

In Berlin besteht für Geflüchtete Schulpflicht ab dem ersten Tag. Die **Berliner Schulämter** lassen sich dennoch oft Wochen oder gar Monate Zeit mit der Zuweisung eines passenden Platzes in einer Willkommensklasse. Zuständig für die Anmeldung für einen Schulplatz in der Grund- oder Sekundarschule ist das Schulamt des Wohnbezirks: /service.berlin.de/schulaemter

Man sollte sich ggf. auch direkt an eine passende Schule wenden und um Unterstützung bei den Formalitäten für die Schulanmeldung bitten.

Die Zuweisung eines Schulplatzes in einem **Oberstufenzentrum** (Berufsschule bzw. berufsvorbereitender Unterricht) erfolgt in Berlin zentral durch das SIBUZ Berufliche Schulen und Oberstufenzentren

www.berlin.de/sen/bildung/unterstuetzung/beratungszentren-sibuz/berufliche-schulen-und-osz/

#### Kita

Die Zuweisung eines Platzes in einer Kita oder bei einer Tagesmutter erfolgt in Berlin nicht die Jugendämter, man soll sich selber einen Platz suchen. Gelingt dies nicht, müssen die Jugendämter einen passenden Platz nachweisen. In jedem Fall ist beim Jugendamt des Wohnbezirks ein Kitagutschein zu beantragen: <a href="https://service.berlin.de/dienstleistung/324873/">https://service.berlin.de/dienstleistung/324873/</a>

## **Schwangere**

Zusätzlich zu den regulären Leistungen nach AsylbLG erhalten Schwangere ergänzende Leistungen nach AsylbLG (Mehrbedarf, Schwangerenkleidung, Babyerstausstattung) sowie Leistungen der Bundesstiftung Mutter und Kind (Antragstellung über eine Schwangerschaftsberatungsstelle):

www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de/ Info auf ukrainisch: www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de/fileadmin/user upload/Infoblätter Fremdsprachen/ukrainisch-barrierefrei.pdf

Liste von Schwangerschaftsberatungsstelle

<u>www.familienplanung.de/beratung/beratungsstelle-finden</u> ergänzende Leistungen nach AsylbLG. Die Stellen beraten auch zu Voraussetzungen und Finanzierung eines Schwangerschaftsabbruchs.

## Unbegleitete Minderjährige

müssen immer zum Jugendamt gebracht werden. In Berlin ist die Erstaufnahme- und Clearingstelle (EAC) in der Prinzregentenstr. 24, 10715 Berlin, U-Bahn U7 und U9 "Berliner Straße" für die Aufnahme und Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter zuständig: www.berlin.de/sen/jugend/jugend/unbegleitete-minderjaehrige-fluechtlinge/

Wenn Minderjähre mit Verwandten reisen, die nicht ihre Eltern sind (zB mit älteren Geschwistern, Onkel, Tante) sollte umgehend Kontakt zum Jugendamt des Wohnbezirks aufgenommen werden: https://service.berlin.de/jugendaemter/

Eine gemeinsame Unterbringung und Verteilung mit den Verwandten ist sicherzustellen, wenn dies dem Wohl des Kindes dient. Die Notwendigkeit der Einsetzung eines Vormunds hängt davon ab, ob eine Kontakt zu in der Ukraine lebenden Erziehungsberechtigten kontinuierlich sichergestellt ist.

Eine eigenständige Unterbringung unbegleiteter Minderjähriger durch private Gastgeber ohne Erlaubnis des Jugendamtes ist illegal und strafbar.

### **Familiennachzug**

Soweit nachziehende Familienangehörige nicht bereits für sich selbst das Recht auf Einreise auf Aufenthalt als Kriegsflüchtlinge haben, besteht ein Recht der Ehegatten und minderjährigen Kinder auf Familiennachzug zu Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG, wenn die Familieneinheit vor der Flucht schon bestand. Dabei wird auf den Nachweis der eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts verzichtet (§ 29 Abs. 4 AufenthG).

## Integrationskurse

Die Zulassung zu Integrationskursen ist möglich (§44 Abs. 4 AufenthG) und wird ausdrücklich zugesagt. Für Bezieher:innen von Leistungen nach AsylbLG oder SGB II/XII ist die Teilnahme kostenfrei. Wer schon über Deutschkenntnisse auf dem Niveau B 1 verfügt, kann über die Arbeitsagentur an einen berufsbezogenen Deutschkurs zum Erwerb des Sprachstands B 2 teilnehmen.

## Wohnberechtigungsschein

Wird zur Anmietung einer Sozialwohnung und zur bevorzugten Vergabe einer landeseigenen Wohnung benötigt. In Berlin ist zusätzlich Voraussetzung der Besitz einer Aufenthaltserlaubnis, die noch mindestens 11 Monate gültig sind. Mit Fiktionsbescheinigung sowie im zweiten Jahr der zweijährigen Aufenthaltserlaubnis gibt es demnach keinen WBS. Wir halten diese Voraussetzungen für rechtswidrig. Im Koalitionsvertrag des Berliner Senats ist insoweit eine Gesetzesänderung vorgesehen. Zuständig ist das Bürgeramt des Wohnbezirks:

www.stadtentwicklung.berlin.de/wohnen/mieterfibel/de/mf wbs.shtml

## Kindergeld und weitere Sozialleistungen

Zu weiteren Sozialleistungen (Kindergeld, Bafög etc.) hat die GGUA eine Übersicht erstellt.

## 15. Dokumente und Materialien

#### Vortrag Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine in Berlin ppt

Flüchtlingsrats-Plenum16.03, aktualisiert 02.04. <u>Schutzberechtigter Personenkreis nach § 24 AufenthG, Registrierung, Verteilung, sonstige Möglichkeiten nach AufenthG</u>

#### **Handbook Germany**

Informationen auf Deutsch, Ukrainisch und Russisch

#### Infoseite Flüchtlingsrat immer aktuell

www.fluechtlingsrat-berlin.de/news termine/ukraine

**Aufnahmebeschluss EU** für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine v. 03.03.2022 (deutsch): https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022D0382&from=DE

## Richtlinie 2001/55 EG ("Richtlinie Massenzustrom")

https://fluechtlingsrat-berlin.de/wp-content/uploads/2001-55 Massenzustrom.pdf

**Rundschreiben BMI v. 14.03.2022** zur Umsetzung des Aufnahmebeschlusses der EU www.fluechtlingsrat-berlin.de/bmi aufenthalt ukraine 14mrz22

**Rundschreiben SenIAS v.** 05.03.2022 zu Leistungen AsylbLG Bezirke (weiteres Rdschr. folgt): www.fluechtlingsrat-berlin.de/senias\_asylblg\_ukraine

**Musterantrag** Leistungen AsylbLG vom SenIAS ukrainisch/deutsch, Untermietvertrag u.A.: www.fluechtlingsrat-berlin.de/musterantraege ukraine

## 16. Spenden, Wohnraumvermittlung, Engagement

Bedarfsliste und Öffnungszeiten und Adresse für Annahme Sachspenden bei Moabit Hilft. Bitte unbedingt die Liste beachten (zB derzeit keine Kleidung und Schuhe!) und nichts außerhalb der Öffnungszeiten vor die Tür stellen!

Unterkünfte werden benötigt. Das Netzwerk <u>Elinor</u> meldete am 2.3. jedoch, dass es die zahlreichen Anfragen nicht mehr bewältigen und vermitteln kann :-(

**Geldspenden** für die Menschen in der Ukraine und an ukrainischen Grenze sammelt die Initiative LeaveNoOneBehind: <a href="https://ukraine.lnob.net/">https://ukraine.lnob.net/</a>

Der <u>Verein Be an Angel</u> sammelt Spenden. **Andreas Tölke** ist mit diesem Verein seit Anfang März 2022 in der **Republik Moldau** aktiv, um von dort Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine und Moldau nach Deutschland und in andere Länder der EU zu evakuieren.

Weitere Möglichkeiten zu helfen, auch an den Grenzen der Ukraine finden sich auf den <u>Seiten des</u> Flüchtlingsrates Sachsen-Anhalt.

### 17. Wortlaut des EU-Beschlusses - Personen, für die der vorübergehende Schutz gilt

Auszug aus dem **Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382** des Rates vom **4. März 2022** zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der <u>Richtlinie 2001/55/EG</u>und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes – Vollständiges Dokument hier auf englisch auf deutsch -

## Artikel 2 - Personen, für die der vorübergehende Schutz gilt

- (1) Dieser Beschluss gilt für die folgenden Gruppen von Personen, die am oder nach dem 24. Februar 2022 infolge der militärischen Invasion der russischen Streitkräfte, die an diesem Tag begann, aus der Ukraine vertrieben wurden:
  - a) **ukrainische Staatsangehörige**, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten,

- b) **Staatenlose** und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem 24. Februar 2022in der Ukraine **internationalen Schutz** oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen [Drittstaatee mit Flüchtlingsstatus oder Staatenlosenstatus der Ukraine], und
- c) Familienangehörige der unter den Buchstaben a und b genannten Personen.
- (2) Die Mitgliedstaaten wenden entweder diesen Beschluss oder einen angemessenen Schutz nach ihrem nationalen Recht auf Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine an, die nachweisen können, dass sie sich vor dem 24. Februar 2022auf der Grundlage eines nach ukrainischem Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben, und die nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren [Drittstaater mit unbefristetem Aufenthaltstitel der Ukraine].
- (3) Nach Artikel 7 der Richtlinie 2001/55/EG können die Mitgliedstaaten diesen Beschluss auch auf andere Personen, insbesondere Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine anwenden, die sich rechtmäßig in der Ukraine aufhielten und nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können [Drittstaater mit befristetem Aufenthaltstitel der Ukraine].
- (4) Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe c gelten folgende Personen als Teil einer Familie, sofern die Familie bereits vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine anwesend und aufhältig war [Drittstaater, die als **Familienangehörige** den gleichen Schutz wie ukrainische Staatsangehörige erhalten]:
  - a) der **Ehegatte** einer in Absatz 1 Buchstabe a oder b genannten Person oder ihr nicht verheirateter Partner, der mit dieser Person in einer dauerhaften Beziehung lebt, sofern nicht verheiratete Paare nach den nationalen ausländerrechtlichen Rechtsvorschriften oder den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats verheirateten Paaren gleichgestellt sind;
  - b) die minderjährigen ledigen **Kinder** einer in Absatz 1 Buchstabe a oder b genannten Person oder ihres Ehepartners, gleichgültig, ob es sich um ehelich oder außerehelich geborene oder adoptierte Kinder handelt;
  - c) andere enge Verwandte, die zum Zeitpunkt der den Massenzustrom von Vertriebenen auslösenden Umstände innerhalb des Familienverbands lebten und vollständig oder größtenteils von einer in Absatz 1 Buchstabe a oder b genannten Person abhängig waren. [Drittstaater, die als Familienangehörige nicht zur Kernfamilie gehören, z.B. die Eltern oder Großeltern]

#### Erwägungsgründen zum Personenkreis:

- (11) Gegenstand dieses Beschlusses ist es, einen vorübergehenden Schutz für ukrainische Staatsangehörige einzuführen, die ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten und am oder nach dem 24. Februar 2022infolge der militärischen Invasion russischer Streitkräfte, die an diesem Tag begann, vertrieben wurden. Zudem sollte ein vorübergehender Schutz für Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine eingeführt werden, die am oder nach dem 24. Februar 2022aus der Ukraine vertrieben wurden und die vor dem 24. Februar 2022in der Ukraine den Flüchtlingsstatus oder einen gleichwertigen Schutz genossen haben. Ferner ist es wichtig, den Familienverband zu wahren und zu vermeiden, dass für einzelne Mitglieder derselben Familie ein unterschiedlicher Status gilt. Daher muss auch ein vorübergehender Schutz für Familienangehörige dieser Personen eingeführt werden, wenn deren Familie zum Zeitpunkt der den Massenzustrom von Vertriebenen auslösenden Umstände bereits in der Ukraine anwesend und aufhältig war.
- (12) Ferner ist es angezeigt, für den Schutz von Staatenlosen und Staatsangehörigen anderer Drittländer als der Ukraine zu sorgen, die nachweisen können, dass sie vor dem 24. Februar 2022aufgrund

eines nach ukrainischem Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels ihren rechtmäßigen Aufenthalt in der Ukraine hatten und nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können. Dieser Schutz sollte darin bestehen, dass entweder dieser Beschluss auf sie angewandt wird oder ihnen ein anderer angemessener Schutz nach nationalem Recht gewährt wird, über den jeder Mitgliedstaat selbst zu entscheiden hat. Personen, die um Schutz nachsuchen, sollten nachweisen können, dass sie die Zulassungskriterien erfüllen, indem sie den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats die entsprechenden Dokumente vorlegen. Wenn sie die entsprechenden Dokumente nicht vorlegen können, sollten die Mitgliedstaaten sie auf das geeignete Verfahren hinweisen.

- (13) Gemäß der Richtlinie 2001/55/EG können die Mitgliedstaaten den vorübergehenden Schutz auf alle anderen Staatenlosen oder nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen ausweiten, die ihren rechtmäßigen Aufenthalt in der Ukraine hatten und nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können. Zu diesen Personen könnten Drittstaatsangehörige gehören, die zum Zeitpunkt der Ereignisse, die zu dem Massenzustrom von Vertriebenen geführt haben, kurzfristig in der Ukraine studiert oder gearbeitet haben. Diesen Personen sollte die Einreise in die Union in jedem Fall aus humanitären Gründen gestattet werden, ohne dass von ihnen verlangt wird, insbesondere im Besitz eines gültigen Visums oder ausreichender Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts oder gültiger Reisedokumente zu sein, um eine sichere Durchreise im Hinblick auf die Rückkehr in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zu gewährleisten.
- (14) Die Mitgliedstaaten können den vorübergehenden Schutz auch weiteren Gruppen von Vertriebenen, auf die dieser Beschluss keine Anwendung findet, gewähren, sofern diese Personen aus den gleichen Gründen vertrieben wurden und aus demselben Herkunftsland oder derselben Herkunftsregion, wie in diesem Beschluss angegeben, kommen. In diesem Fall sollten die Mitgliedstaaten den Rat und die Kommission umgehend davon unterrichten. In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten ermutigt werden, die Ausdehnung des vorübergehenden Schutzes auf Personen in Erwägung zu ziehen, die nicht lange vor dem 24. Februar 2022, als die Spannungen zunahmen, aus der Ukraine geflohen sind oder die sich kurz vor diesem Zeitpunkt (z. B. im Urlaub oder zur Arbeit) im Gebiet der Union befunden haben und die infolge des bewaffneten Konflikts nicht in die Ukraine zurückkehren können.

------

Diese Fachinformation ist kofinanziert aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds AMIF der Europäischen Union.



